

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Lebach - Stadthalle
Wahlraum:	Pfarrgasse 10 (barrierefrei)
Wahlbezirk 2:	Lebach - Dörrenbachhalle
Wahlraum:	Dörrenbachstraße 6 (barrierefrei)
Wahlbezirk 3:	Lebach - Rathaus
Wahlraum:	Am Markt 1, Eingangshalle (barrierefrei)
Wahlbezirk 4:	Falscheid
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Ritterstraße 1 (barrierefrei)
Wahlbezirk 5:	Eidenborn
Wahlraum:	Kulturzentrum, Im Eichgarten 15 (barrierefrei)
Wahlbezirk 6:	Landsweiler
Wahlraum:	Stangenwaldhalle, Zum Stangenwald 19 (barrierefrei)
Wahlbezirk 7:	Niedersaubach
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Geranienweg 1 (barrierefrei durch die Halle der Feuerwehr)
Wahlbezirk 8:	Gresaubach
Wahlraum:	Mehrzweckhalle, Wendalinusstraße 66 (barrierefrei)
Wahlbezirk 9:	Aschbach
Wahlraum:	Mehrzweckhalle, In der Hauschied 1 (barrierefrei)
Wahlbezirk 10:	Thalexweiler
Wahlraum:	Don-Bosco-Halle, Don-Bosco-Str. 3 (barrierefrei)
Wahlbezirk 11:	Steinbach
Wahlraum:	Kultur- und Sporthalle, Pestalozzistraße 3 (barrierefrei)
Wahlbezirk 12:	Dörsdorf
Wahlraum:	Mehrzweckhalle, Schulstraße 9 (barrierefrei)
Wahlbezirk 13:	Knorscheid
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Körpricher Straße 18

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in der Cafeteria des Rathauses, 4. Stock, und im Sitzungssaal des Rathauses, Erdgeschoss, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6. Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim:

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.  
Frau Vorsitzende Christa Maria Rupp  
Küstrinerstraße 6, 66121 Saarbrücken  
Tel.: 0681/818181,  
E-Mail: [info@bsvsaar.org](mailto:info@bsvsaar.org), Internet: [www.bsvsaar.org](http://www.bsvsaar.org)

**Das Briefwahllokal im Rathaus ist ab dem 23.08.2021 geöffnet. Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines können auch durch Ausfüllen der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte oder per e-mail gestellt werden. Ein entsprechender Link ist auf der Homepage der Stadt Lebach ab 23.08.2021 freigeschaltet.**

Lebach den 19.08.2021  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez.

Markus Schu  
Erster Beigeordneter und  
Stellv. Gemeindevorstand